

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 9. September 2015

### **Dringliche Motion von Niklaus Scherr und Albert Leiser betreffend befristete Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus, Bericht und Abschreibung**

Am 19. Juni 2013 reichte die Gemeinderäte Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP) folgende Motion, GR Nr. 2013/234, ein, die dem Stadtrat am 4. September 2013 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine befristete Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus in Höhe von 15 – 20 % vorzulegen. Dieser ist so zu gestalten, dass er auch den Mieterinnen und Mietern direkt zugute kommt.

Begründung:

Aufgrund der sehr hohen Reserven hat der Gemeinderat für die Jahre 2008-2010 bei den Abwassergebühren einen temporären Bonus im Umfang von rund 20 Mio. Franken pro Jahr beschlossen, indem auf die Erhebung der Infrastrukturgebühr für Haushalte und Betriebe verzichtet wurde. 2010 wurde mit Mehrheitsbeschluss auf die Weiterführung verzichtet. Die ERZ-Finanzplanung ging damals davon aus, dass auch ohne Bonus die Reserven von ERZ Abwasser bis 2015 praktisch auf null absinken würden. Für 2012 waren danach noch Reserven von rund 60 Mio. Franken vorgesehen. Tatsächlich haben sich die Reserven nach Auslaufen der Bonus-Aktion im Jahr 2010 stabilisiert und sind im 2012 sogar leicht auf 106 Mio. Franken gestiegen. Die interne Bestandesrechnung weist per Ende 2012 sogar Reserven von 133.9 Mio. Franken (Vorjahr: 126.5 Mio.) aus.

Noch extremer präsentiert sich die Situation bei ERZ Abfall. Dort sind die Reserven zwischen Ende 2008 und Ende 2012 von 99.4 auf 161.1 Mio. Franken angewachsen, dies trotz anhaltend hohen Investitionen.

Bei beiden Werken werden die jährlichen Investitionen – entgegen der längerfristigen Abschreibungspraxis bei den Industriellen Betrieben – im laufenden Jahr jeweils sofort zu 50 % abgeschrieben, womit erhebliche stille Reserven entstehen. Eine temporäre Reduktion um 15 – 20 % (jeweils 15 – 20 Mio. Franken) ist damit durchaus möglich.

Die befristete Senkung der Gebühren erfolgt am einfachsten über den Erlass resp. eine Reduktion des Infrastrukturpreises. Damit kommen auch alle Betriebe in einem Mietobjekt unmittelbar in den Genuss der Reduktion.

Nach Ablauf der befristeten Gebührensenkung ist erneut über die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzierung von ERZ Abwasser und ERZ Abfall zu entscheiden.

Mit der vorliegenden Weisung wird der Motion teilweise entsprochen und eine auf drei Jahre befristete Senkung der ERZ-Gebühren für den Bereich Abfall beantragt (siehe Erwägungen, Ziff. 2). Eine befristete Senkung der Gebühren des Bereichs Abwasser lehnt der Stadtrat ab (siehe nachfolgend Ziff. 1).

### **1. Finanzlage ERZ-Abwasser**

Für die Ermittlung der zukünftigen Finanzlage von ERZ-Abwasser wird die langfristige Finanzplanung, die auch in den gesamtstädtischen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einfließt, jährlich überarbeitet. Für die Erstellung des Finanzplans werden alle Kosten und Erträge aufgrund der zukünftig zu erwartenden Entwicklungen berechnet. Im Folgenden werden die wichtigsten Positionen und deren Entwicklung dargestellt.

#### **1.1 Kanalsanierungen**

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich betreibt und unterhält in der Stadt Zürich ein Abwasserkanalnetz von rund 1000 km Länge. Die dabei laufend durchzuführenden Kanalsanierungen sind einerseits erforderlich, damit kein Schmutzabwasser ins Erdreich versickert und das Grundwasser verunreinigt. Andererseits muss gemäss Gewässerschutzgesetz eine Infiltration von Grundwasser ins Kanalnetz verhindert werden, damit kein sauberes Wasser über das

Klärwerk geführt wird. Für die Sanierung des bestehenden Abwasserkanalnetzes hat ERZ Abwasser in den letzten Jahren folgende Ausgaben vorgenommen:

2010	50 Mio. Franken
2011	46 Mio. Franken
2012	48 Mio. Franken
2013	60 Mio. Franken
2014	54 Mio. Franken

Dabei bildeten folgende Projekte die Schwerpunkte:

- Birmensdorferstrasse; Aemtlerstrasse bis Triemli mit 23 Mio. Franken
- Sanierungen in Zusammenhang mit dem Rückbau der Westtangente mit 9 Mio. Franken
- Kornhaus- und Schindlerstrasse mit 8 Mio. Franken
- Riedtlistrasse mit 7 Mio. Franken
- Wolfbachkanal mit 6 Mio. Franken
- Vor allem in den Quartieren Wipkingen und Hirslanden konnten einige der schadhafte Zementrohrkanäle aus den Jahren 1930–1950 saniert werden.

Um den zukünftigen Sanierungsbedarf planen zu können, führt ERZ Entsorgung + Recycling Zürich einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Dieser erlaubt es, den Zustandswert für jeden einzelnen Kanal aufgrund folgender Fakten zu berechnen:

- Kanalfernsehunguntersuchungen
- Kanalbegehungen
- Baulicher Kanalzustand
- Gewässerschutzbereich
- Abwasserart
- Hydraulische Kapazität

Für die Sanierung des bestehenden Abwasserkanalnetzes wird ERZ-Abwasser in den nächsten Jahren folgende Ausgaben vornehmen:

- Budget bis 2016: 53 Mio. Franken (jährlich)
- Budget ab 2017: 50 Mio. Franken (jährlich)

Die grössten Sanierungen, die bis 2019 anfallen, sind:

- Gebiet Dreikönigstrasse, 13 Mio. Franken
- Gutstrasse 160 bis Albisriederstrasse, 9 Mio. Franken
- Uetlibergstrasse, Giesshübelstrasse bis Manesseplatz, 9 Mio. Franken
- Bellerivestrasse, Kreuzstrasse bis Stadtgrenze, 8 Mio. Franken
- Saumackerstrasse, Haus Nr. 96 bis Haus Nr. 70, 8 Mio. Franken
- Mischwasserkanal Am Katzenbach, 8 Mio. Franken
- Albisriederstrasse von Altstetterstrasse bis Rautistrasse, 6 Mio. Franken
- Aemtler-, Kalkbreite-, Albisrieder- und Sihlfeldstrasse 6 Mio. Franken
- Letzigraben, Triemlistrasse bis Langhagweg, 5 Mio. Franken

Die anstehenden Kanalsanierungen befinden sich mehrheitlich in bautechnisch sehr anspruchsvollen Stadtgebieten. Die Baukoordination ist aufwendig und zieht hohe Baukosten pro Laufmeter nach sich. In den nächsten Jahren sind insbesondere Sanierungen in den Quartierkernen von Wiedikon und Enge notwendig. Zwischen 1930 und 1950 sind vornehmlich diese Gebiete abwassertechnisch neu erschlossen worden. Dabei wurden zum Teil minderwertige Zementrohre verwendet, die dringend saniert werden müssen.

Da eine Sanierung aller undichten Zementrohre in den nächsten Jahren nicht möglich ist, müssen mit alternativen Sanierungsmassnahmen (Inliner-Sanierungen) die Sanierungszeitpunkte um 30 bis 50 Jahre hinausgezögert werden. Ab 2017 kann deshalb das Kanalbudget auf 45 Mio. Franken reduziert werden. Gleichzeitig sind aber jährlich 5 Mio. Franken für die grabenlosen Inliner-Sanierungen vorgesehen, sodass sich die Aufwendungen für die Kanalsanierungen auf 50 Mio. Franken belaufen.

Mit der Richtlinie des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser sind die Gemeinden verpflichtet worden, die Hochwassersicherheit an den Bächen zu erhöhen. Dies betrifft auch die Fliessgewässer in der Stadt. Bis ins Jahr 2020 sind insgesamt 13 Mio. Franken für Bachprojekte vorgesehen. Insbesondere sind Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes am Katzenbach, Hornbach und Döltschibach geplant.

## 1.2 Klärwerk Werdhölzli

Die aktualisierte Betriebs- und Unterhaltsplanung für das Klärwerk Werdhölzli sieht für die nächsten Jahre wie folgt aus:

- Jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten im Klärwerk Werdhölzli von rund 25 Mio. Franken.
- Ab 2016 Abwasserabgabe des Bundes (Gewässerschutzgesetz Art. 60b) von Fr. 9.– pro Einwohnerin oder Einwohner (Finanzierung der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen). Dies führt zu Ausgaben von jährlich 3,7 Mio. Franken für die Stadt Zürich in den Jahren 2016 bis 2018.
- Voraussichtlich ab 2018 Inbetriebsetzung der neuen Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen. Dies führt einerseits zum Wegfall der jährlichen Abwasserabgabe von 3,7 Mio. Franken. Andererseits entstehen zusätzliche Betriebskosten von rund 2,7 Mio. Franken pro Jahr (Unterhalt, Betrieb, Strom, Zins und Abschreibung).

## 1.3 Erforderliche Erneuerungen und Projekte im Klärwerk Werdhölzli

Angaben in 1'000 CHF	Budget	Budget	AFP	AFP	AFP	MLFP	MLFP	MLFP	MLFP	MLFP	MLFP
Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ersatz Elektro- u. Prozessleittechnik	2'900	500									
Neubau Klärschlammverwertung	29'311	750									
Erneuerung Energiezentrale	2'861	1'150									2'500
Erneuerung mechanische Reinigung								5'000	3'000	7'000	7'000
Erneuerung Schlammbehandlung			5'000	15'000	20'000	15'000					
Elimination Geruchsbelästigungen	900	900		1'200	2'000	3'000			1'000	1'000	6'000
Neubau 5. Stufe Mikroverunreinigung	1'341	27'778	17'181	-12'000	-11'000	-12'000					
Sanierung Hochkanal							5'000	5'000	5'000	5'000	
Kanalbau Hohl-/Hermetschloostrasse		5'000	10'000	6'000							
Entwässerungsfahrzeuge	1'300	1'100			500	900		600	1'200	1'000	1'000
Diverse kleinere Investitionen	5'034	4'065	4'750	5'850	2'400	1'200	7'200	3'600	1'200	4'200	3'500
<b>Total Investitionsrechnung</b>	<b>43'647</b>	<b>41'243</b>	<b>36'931</b>	<b>16'050</b>	<b>13'900</b>	<b>8'100</b>	<b>12'200</b>	<b>14'200</b>	<b>11'400</b>	<b>18'200</b>	<b>20'000</b>

Zur vorstehenden Tabelle folgende Erläuterungen:

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, verpflichtet die Betreibenden von grossen Abwasserreinigungsanlagen zum Bau einer weiteren Reinigungsstufe zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen. Bis zur Inbetriebnahme dieser Reinigungsstufe trifft jede Kläranlage eine gesetzliche Abgabepflicht von Fr. 9.– pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr. Dieser Betrag wird in einen Bundesfonds einbezahlt, aus dem der Bund Beiträge von 75 Prozent der Kosten an den Bau neuer Reinigungsstufen rückvergütet. ERZ plant, mit dem Bau der Anlage zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen im November 2015 zu beginnen, um möglichst schnell von der Abgabepflicht von Fr. 9.– pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr befreit zu werden. Die Anlage zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen verursacht Bruttokosten von 50,4 Mio. Franken. Die Nettobelastung von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich beträgt nach Abzug der zu erwartenden Rückerstattung aus dem Fonds rund 11,6 Mio. Franken.

Der letzte massive Ausbau des Klärwerks Werdhölzli mit Modernisierung und Erweiterung der Verfahrensstufen erfolgte von 1979 bis 1986. Verschiedene Aggregate und Anlageteile werden in den nächsten Jahren das Ende der technischen Lebensdauer erreichen und müssen saniert werden. Im Rahmen von Projekten werden diese wie folgt erneuert oder erweitert:

- Erneuerung Schlammbehandlung
- Erneuerung mechanische Reinigung
- Sanierung Hochkanal
- Verbindungskanal Hermetschloo – dieser ist die Fortsetzung des bereits im Jahr 2000 erstellten Kanals zwischen der Hermetschloostrasse und der Kläranlage. Der neu zu erstellende Kanal führt das Abwasser von der Hohlstrasse beim Bahnhof Altstetten zum bestehenden Kanal in der Hermetschloostrasse. Das Bauwerk hat eine grosse Bedeutung, da es die Gefahr von Überschwemmungen im Gebiet Altstetten erheblich reduziert.

Bei den vorstehend genannten Sanierungsprojekten handelt es sich um Vorhaben, die ausgeführt werden müssen, damit ein ordnungsgemässer Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen und die Einhaltung der Grenzwerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Limmat weiterhin gewährleistet werden können. Ein Aufschieben oder ein Verzicht auf die Sanierungsprojekte ist nicht möglich.

Die Kosten für die Sanierungsprojekte in den Jahren 2015 bis 2025 belaufen sich auf rund 240 Mio. Franken. Um hohe Belastungen der Abwasserrechnung durch Kapitalkosten zu vermeiden, werden die Ausgaben aus den Reserven (Eigenkapital) finanziert. Aufgrund der zu erwartenden Ausgaben werden die Reserven in den nächsten Jahren weiter stark abgebaut.

#### **1.4 Ertrag**

Der Leistungspreis beträgt gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, LS 711.210) Fr. 1.80 je m<sup>3</sup>. Angesichts der damals guten Finanzlage von ERZ-Abwasser hat der Stadtrat am 17. November 2004 (STRB Nr. 2204/2004), gestützt auf Art. 5 Abs. 5 VPA den Leistungspreis um 10 Prozent von Fr. 1.80 auf Fr. 1.62 je m<sup>3</sup> (ausschliesslich MWST) gesenkt. Um die in den kommenden Jahren erforderlichen Investitionen und Erneuerungen finanzieren zu können, fasst der Stadtrat eine Erhöhung des Leistungspreises ab dem Jahr 2018 auf Fr. 1.80 ins Auge. Mit dieser Erhöhung des Leistungspreises würde wieder das Preisniveau erreicht, das der Gemeinderat in der VPA im Jahr 2004 festgelegt hatte. Die Mehreinnahmen dienen dazu, die in den Kap. 1.1, 1.2 und 1.3 beschriebenen umfangreichen Erneuerungen in die Kanal- und Werkinfrastruktur des Klär-

werks finanzieren zu können. Trotz dieser Erhöhung würde die im nachfolgenden Kap. 1.6 skizzierte Entwicklung der Spezialfinanzierung ab 2018 ins Minus abgeleitet. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass der Leistungspreis in der Zukunft erhöht werden muss, um einen negativen Saldo der Spezialfinanzierung zu verhindern.

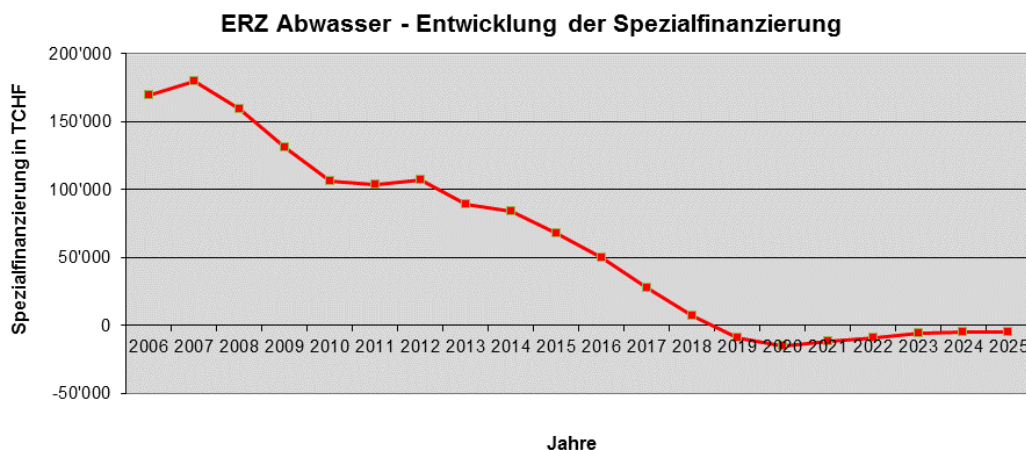
## 1.5 Finanzierung

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich hat bis jetzt mit einer Eigenfinanzierung von 50 Prozent kalkuliert. Angesichts der skizzierten Entwicklungen wird es schwierig sein, diesen Eigenfinanzierungsgrad weiterhin zu halten. Der Eigenfinanzierungsgrad von 50 Prozent hat sich in der Vergangenheit bewährt, weil dadurch hohe Kapitalbeschaffungskosten vermieden werden konnten. Ein Eigenfinanzierungsgrad in dieser Grössenordnung leitet sich aus der bundesrechtlichen Verpflichtung ab, Rückstellungen (gemeint sind Reserven) für Unterhalt, Sanierung, Anlagenersatz, Anpassungen an gesetzliche Anforderungen und betriebliche Optimierungen zu bilden (Art. 32a Abs. 1 lit. e und Abs. 3 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 [USG, SR 814.01] für Abfallanlagen; Art. 60a Abs. 1 lit. d und Abs. 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 [GSchG, SR 814.20] für Abwasseranlagen).

Die Höhe der Rückstellungen ist durch den ausgewiesenen Finanzierungsbedarf der rückstellungsberechtigten Kostenarten begrenzt.

## 1.6 Ergebnisse und Reserveentwicklung

Der mittel- und langfristige Finanzplan von ERZ-Abwasser ist mit den oben ausgeführten Vorgaben aktualisiert und berechnet worden. Demzufolge entwickeln sich die Reserven dieses Bereichs (Konto Spezialfinanzierung) wie folgt:



Die dreijährige Bonusaktion während der Jahre 2008–2010 hat dazu geführt, dass die Reserven um insgesamt rund 60 Mio. Franken gesunken sind (siehe Grafik). Die Reserven sind wie vorgesehen ab 2012 weiter abgebaut worden. Die Finanzplanung von ERZ-Abwasser zeigt, dass sie sich auch während der nächsten Jahre kontinuierlich zurückbilden werden. Im Jahr 2018 werden die Reserven trotz Erhöhung des Leistungspreises um 10 Prozent vollständig abgebaut sein. Dannzumal wird zu prüfen sein, ob eine zweite Leistungspreiserhöhung um 10 Prozent und zusätzliche Massnahmen zur Ergebnisverbesserung vorgenommen werden müssen, um einen negativen Saldo der Spezialfinanzierung zu verhindern.

## **1.7 Schlussfolgerung**

Würde ERZ-Abwasser eine weitere Bonusaktion durchführen, könnten zum einen die notwendigen Sanierungsprojekte für die Kläranlage Werdhölzli nicht umgesetzt und zum anderen die Kanalsanierungen nicht mehr im erforderlichen Ausmass vorgenommen werden.

Die geplanten Sanierungsprojekte sind erforderlich, um die Betriebssicherheit der Abwasserreinigungsanlagen in den kommenden Jahren sicher zu stellen und um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, das Abwasser soweit zu reinigen, dass es unter Einhaltung der gültigen Grenzwerte in die Limmat eingeleitet werden kann. Ein Aufschieben oder ein Verzicht auf einzelne Sanierungsprojekte ist nicht möglich.

Eine Reduktion der Sanierungs- und Unterhaltsleistungen an den Kanälen würde zu einer laufenden Verschlechterung des Kanalnetzzustandes führen. Damit bestünde ein erhöhtes Risiko für die Verschmutzung des Grundwassers. Ein fachtechnisch verspäteter Kanalunterhalt ist im Vergleich mit zeitgerechten Sanierungsmassnahmen ökologisch bedenklich und mit zusätzlichen Kosten verbunden, die dann von den nachfolgenden Generationen getragen werden müssen. Die Kosten für die Behebung eines allfälligen Schadenfalls aufgrund eines mangelhaft unterhaltenen, überalterten Kanals übersteigen die ordentlichen Sanierungskosten um ein Vielfaches, abgesehen davon, dass eine so entstandene Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers nicht zu verantworten ist. Die Vorschriften für den Gewässerschutz müssen jederzeit eingehalten werden (vgl. Art. 3 und 6 GSchG und Art. 13 GSchVO, SR 814.20 und 814.201).

Der Stadtrat ist der Meinung, dass das wichtigste Ziel, nämlich die Sicherheit und Verfügbarkeit der Anlagen und der Schutz der Umwelt, gewährleistet sein muss. Die mit der Motion verlangte befristete Senkung der Gebühren im Bereich ERZ-Abwasser muss deshalb abgelehnt werden.

## **2. Finanzlage ERZ-Abfall**

Für die Ermittlung der zukünftigen Finanzlage von ERZ-Abfall wird die langfristige Finanzplanung, die auch in den gesamtstädtischen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) einfließt, jährlich überarbeitet. Für die Erstellung des Finanzplans werden alle Kosten und Erträge aufgrund der zukünftig zu erwartenden Entwicklungen berechnet.

Die Planung von ERZ-Abfall basiert darauf, die bestehenden Anlagen zur Abfallverwertung und zur energetischen Nutzung der Verbrennungsenergie auf einem sicheren, funktionsfähigen und umwelttechnisch einwandfreien Niveau zu halten. Hierzu sind ständig erhebliche Investitionen in Sanierungen und Neuanlagen gemäss technischem Fortschritt notwendig. Im Budget 2015, im AFP 2015–2018 und in den darauffolgenden Mittel- und Langfristplanungen sind bis 2025 rund 395 Millionen Franken für diverse Projekte vorgesehen.

Unter anderem sind dies: Wärmenutzung aus Rauchgasen, Sperrgutbewirtschaftung, neues Recyclingzentrum, Metallrückgewinnung aus Kehrtrichtschlacke, Fahrzeuganschaffungen, Umnutzung Areal Josefstrasse und energetische Optimierungen.

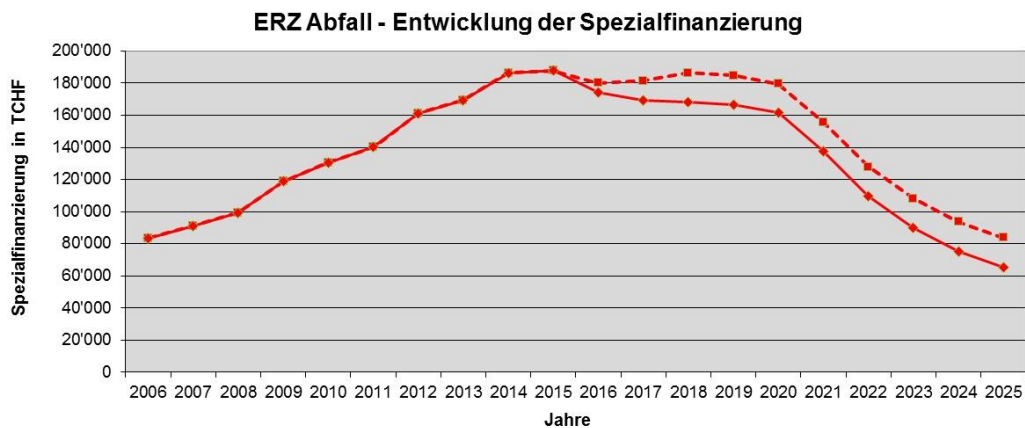
Mittelfristig steht im Rahmen der kantonalen Abfallplanung, die die Konzentration der thermischen Abfallverwertungskapazitäten an den Standorten mit optimaler Energienutzung (grosse Fernwärmenetze) vorsieht, der Bau einer dritten Verbrennungslinie im Hagenholz (2021–2025) mit Ausgaben von rund 200 Mio. Franken zur Diskussion.

Ab 2030 erreichen die bestehenden beiden Verbrennungslinien (einschliesslich Energiezentrale und Rauchgasreinigungsanlage) das Ende ihrer technischen Lebensdauer, was Ersatzinvestitionen von rund 400 Millionen Franken auslösen wird.

Um hohe Belastungen der Abfallrechnung durch Kapitalkosten zu vermeiden, werden die Investitionen zur Hälfte aus den Reserven (Eigenkapital) finanziert (siehe Kap. 1.5). Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs werden die Reserven von heute 186 Mio. Franken bis ins Jahr 2025 auf rund 80 Mio. Franken abgebaut.

Ein zusätzlicher Reserveabbau durch einen befristeten Bonus ist aus heutiger Sicht maximal im Umfang von 18 Mio. Franken (verteilt auf drei Jahre) für ERZ-Abfall verkräftbar. Die Reservehaltung entspricht so auch den Empfehlungen der Baudirektion des Kantons Zürich, die sie als Aufsichtsbehörde über die gebührenfinanzierten kommunalen Leistungserbringer im «Finanziellen Führungssystem» formuliert hat.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Spezialfinanzierung im Bereich Abfall mit und ohne (gestrichelte Linie) Gewährung eines Bonus:



Diese Reduktion der Reserven bei ERZ-Abfall von 18 Mio. Franken soll der zahlungspflichtigen Bevölkerung zugutekommen. Mit den Infrastrukturpreisen für den Abfall werden jährlich rund 30 Mio. Franken an Abgaben bezahlt. Ein Erlass der vorgenannten Gebühreneinnahmen im Umfang von 20 Prozent (6 Mio. Franken jährlich) kann während drei Jahren gewährt werden. Der Gebührenverzicht im Gesamtbetrag von rund 18 Mio. Franken ist nur dann zu verantworten, wenn das bestehende, transparente Preissystem bestehen bleibt. Diese Bonusregelung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten und bis am 31. Dezember 2018 dauern. Damit kann der von den Motionären verlangten temporären Gebührensenskung für ERZ-Abfall entsprochen werden. Die Schlussbestimmungen der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, LS 712.110), Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2004, sind zu diesem Zweck wie folgt zu ergänzen:

Art. 31 (neu), **Befristeter Bonus** [Marginale]

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten (Art. 19 Abs. 1) und für Betriebseinheiten (Art. 20 Abs. 1) werden in Form eines befristeten Bonus während drei Jahren von 2016 bis 2018 um 20 Prozent gesenkt.

Diese Verordnungsrevision ist der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die Schlussbestimmungen der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, LS 712.110), Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2004, werden wie folgt ergänzt:**

**Art. 31 (neu), Befristete Bonusaktion [Marginale]**

Die Infrastrukturpreise für Wohneinheiten (Art. 19 Abs. 1) und für Betriebseinheiten (Art. 20 Abs. 1) werden in Form eines befristeten Bonus während drei Jahren von 2016 bis 2018 um 20 Prozent gesenkt.

- 2. Vom Bericht zur Begründung des Verzichts auf die befristete Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser wird Kenntnis genommen.**
- 3. Die Motion, GR Nr. 2013/234, von Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP) vom 19. Juni 2013 betreffend befristeter Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**